

# Präambel

Der Verein „Fußballclub Chemie Triptis“ gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

## § 1 Name und Sitz

1) Der im Jahre 2017 gegründete Verein führt den Namen „Fußballclub Chemie Triptis“ (FC Chemie Triptis).

2) Er hat seinen Sitz in Triptis.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namen „Fußballclub Chemie Triptis e.V.“.

3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Allgemeine sportliche Förderung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

## § 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Mitteleinsatz bei Investitionen über 500 € ist nur mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

## § 4 Verbandszugehörigkeit

- 1) Der Verein ist beziehungsweise wird Mitglied im Landessportbund Thüringen, Saale-Orla Kreissportbund e.V. und in einem Fachverband von Thüringen.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie des Saale-Orla Kreissportbund e.V. als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

## § 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft gliedert sich in:

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Eine Streichung aus der Mitgliederliste ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages ein Jahr in Rückstand ist. Die Streichung kann

durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung enthalten muss, drei Monate vergangen sind.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung.
- 2) Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung sowie der Vereins- und Abteilungsordnungen das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- 3) Die Übernahme einer Funktion von Mitgliedern der Vereinsgremien in einem anderen Sportverein bedarf der Zustimmung des Vorstands.
- 4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren, sowie die Satzungen der Verbände, denen der Verein angehört, und die Ordnungen der Abteilungen einzuhalten.
- 5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen gemäß Beitragsordnung zu zahlen.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig. Über Ausnahmen befindet der Vorstand. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit 2/3 der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- sich grob unsportlich verhält;
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

## § 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung vom Vorstand festgelegt. Das Erheben von Umlagen ist möglich. Die

Mitgliedsbeiträge werden per Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Vorstand kann Ausnahmen beschließen.

## § 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der Vorstand kann darüber hinaus aus weiteren Vorstandsmitgliedern bestehen. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder.
2. Die Mitglieder des Vorstandes bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt, dass ein weiteres Vorstandsmitglied nur tätig wird, wenn der 1. oder der 2. Vorsitzende verhindert ist.

## § 11 Aufgaben und Zuständigkeit

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes der Jahresplanung
- Beschlussfassung zu Aufnahmeanträgen
- Der Vorstand kann durch einfache Mehrheit Ordnungen erlassen, ändern und aufheben.
- Die Aufgabenverteilung im Vorstand wird nach der Vorstandswahl in einer nachfolgenden Vorstandssitzung festgelegt.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

## § 12 Wahl des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die erste Amtszeit nach Gründung jedoch nur ein Jahr.

Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit berufen. Die Berufung bedarf der Zustimmung durch die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

## § 13 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

## § 14 Mitgliederversammlung

1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.  
2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Textform (E-Mail oder Brief) (Alternative: schriftlich) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

4) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.

- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung [und zur Änderung des Vereinszwecks] ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 11) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 12) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage (Alternative: dem Informationskasten an der Sportstätte,

Adresse) des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

## § 15 Protokollieren

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 16 Beschlusskatalog

Es ist ein Beschlusskatalog als Nachweis für die gefassten Beschlüsse und deren Abarbeitungsstand zu führen. Dieser kann durch jedes Vereinsmitglied eingesehen werden.

## § 17 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

## § 18 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an den SV Grün-Weiß Triptis e.V.. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören. Wird mit der Auflösung nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Verein über.

## § 19 Aufwandsentschädigung

Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a EStG beschließen.

## § 20 Arbeitsleistungen

Zur Pflege und Verbesserung der Vereinseinrichtungen werden alle ordentlichen Mitgliedern zu jährliche Arbeitsleistungen verpflichtet. Wird die Arbeitsleistung nicht durch das Mitglied erbracht, wird ein Ablösebetrag pro Stunde durch den Verein erhoben. Die Höhe des Ablösebetrages und Ausnahmeregelungen sind in der Beitragsordnung festgelegt. Der Umfang der Arbeitsleistung (Stundenzahl) pro Mitglied wird zu Beginn eines Kalenderjahres durch den Vorstand beschlossen.